

## Sozial- und Behindertenwesen

### Stmk. Behindertengesetz

#### LVwG 70.35-3073/2017 vom 16.06.2020

§ 37 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 sieht einen geänderten Beitrag ausdrücklich ab dem der Änderung folgenden Monat – und nicht ab dem der Neuvorschreibung folgenden Monat – vor. Die Neuberechnung kann daher auch rückwirkend erfolgen, was beispielsweise bei nichterfolgter Bekanntgabe von Änderungen des für die Beitragsleistung maßgebenden Sachverhalts bzw. einer relevanten Erhöhung des Einkommens der Fall ist.

#### LVwG 70.36-2932/2019 vom 01.09.2020

Nach den Ausschließungsgründen unter Punkt III. E der Anlage 1 der BehindertenG Leistungs- EntgelteV Stmk 2015 (LEVO-StBHG 2015) darf die Leistung des Familientlastungsdienstes, geregelt in § 22 Abs 1 BehindertenG Stmk 2004 nicht von KlientInnen in Anspruch genommen werden, wenn sie primär psychisch beeinträchtigt sind. Daher liegt bei einem Beschwerdeführer der an einem Asperger-Syndrom (F84.5 nach ICD 10), leidet, bei welchem es sich um eine primär psychische Erkrankung beziehungsweise Beeinträchtigung handelt, ein Ausschließungsgrund hinsichtlich der Hilfeleistung Familientlastungsdienst vor.

#### LVwG 70.5-2378/2020 vom 27.10.2020

Mit der Novelle der BehindertenG Leistungs- EntgelteV Stmk 2015 (LEVO-StBHG), LGBl Nr. 47/2020, wurde die Unterbringung in einem Pflegeheim als Ausschließungsgrund für die Leistung „Tagesbegleitung und Förderung“ festgelegt (Anlage 1, II. A., Punkt 1.2.2 LEVO-StBHG). Der Antrag auf Weitergewährung dieser bis nach in Kraft treten der Novelle bescheidmäßig gewährten Leistung einer in einem Pflegeheim untergebrachten Person war daher abzuweisen, da die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Leistung nicht mehr vorliegen.

#### LVwG 70.36-656/2020 vom 30.03.2020

Gemäß § 2 Abs 2 Stmk BehindertenG 2004 (StBHG) hat ein Mensch mit Behinderung nur einen Rechtsanspruch auf die dem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung, nicht hingegen auf die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung. Wurde daher – wie im konkreten Fall – die Hilfeleistung „Erziehung und Schulbildung“ zugesprochen, in der Beschwerde aber nur das Ausmaß (konkrete Ausformung) bestritten, liegt keine Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten vor, sodass die konkrete Ausformung der Hilfeleistung vom LVwG nicht überprüft werden kann (vgl. VwGH 20.12.2019, Ra 2019/10/0126).

#### LVwG 70.35-2337/2019 vom 30.09.2020

**Rechtssatz 1:** Liegen Beeinträchtigungen vor, die entweder chronisch und behandelbar und damit beeinflussbar und/oder altersbedingt sind, liegt keine Behinderung iSd § 1a Abs 4 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) vor. Daran vermag auch der Umstand, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligen, nichts zu ändern. Wie dem Gesetzestext und den Erläuterungen zweifelsfrei entnommen werden kann, sollen vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen, also Beeinträchtigungen, deren Eintritt mit fortschreitendem Alter zunehmend wahrscheinlicher wird, grundsätzlich nicht zu Leistungen nach dem StBHG führen, da eben die vorliegenden Beeinträchtigungen für die betreffende Altersgruppe nicht außergewöhnlich sind.

**Rechtssatz 2:** Die in den Erläuterungen zur Novelle LGBl. Nr. 94/2014 (16. GPStLT RV EZ 2838/04) enthaltene Aufzählung der degenerativen Veränderungen des Bewegungs- und Stützapparates, der Presbyopie, der Schwerhörigkeit sowie der altersbedingten Makuladegeneration und der altersbedingten Demenzerkrankungen umfassen gerade solche altersbedingten Krankheitsbilder, die sich eben dadurch auszeichnen, dass sie im fortgeschrittenen Alter begünstigt sind und deutlich häufiger als im jüngeren Alter auftreten. Bei dieser Aufzählung der Krankheitsbilder handelt es sich nach der ausdrücklichen Formulierung „im Sinne einer demonstrativen Aufzählung“, nicht um eine taxative, also eine abschließende Aufzählung, sondern eben gerade um eine demonstrative, was bedeutet, dass im Sinne einer teleologischen Auslegung und einem sinngemäßen Verständnis eben nicht nur die genannten Krankheitsbilder erfasst sind, sondern diese beispielhaft für ähnliche/verwandte Beeinträchtigungen stehen.

## **Stmk. Kinder- und Jugendfürsorgegesetz**

LVwG 40.35-1176/2020 vom 05.08.2020

§ 12 KJHG Stmk (StKJHG) regelt die Auskunftsrechte von Kindern und Jugendlichen betreffend alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen des eigenen privaten Familienlebens. Wie die Erläuterungen ausdrücklich festhalten, kann die Erteilung von Auskünften sowohl mündlich, als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht aufgrund dieser Bestimmung jedoch nicht.

## **Stmk. Mindestsicherungsgesetz**

LVwG 41.5-2619/2020 vom 24.11.2020

Gemäß § 7 Abs 1 MSG Stmk 2011 (StMSG) ist die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und vom Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit abhängig. Eine Ausbildung ist gemäß § 7 Abs 3 Z 6 StMSG nur dann als Ausnahme zum Einsatz der Arbeitskraft zu sehen, wenn diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgt wurde. Daraus folgt, dass kein Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht, wenn – wie im konkreten Fall – eine Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr begonnen wurde und der Antragsteller durch die Ausbildung von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr gebunden ist und somit seine Arbeitskraft iSd § 7 Abs 1 StMSG nicht zur Verfügung steht.

LVwG 41.36-2370/2019 vom 02.04.2020

Das Konzept der Mindestsicherung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar und kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034). Insofern hat sich der oder die Arbeitssuchende entsprechend zu bemühen, eine Arbeit aufzunehmen und an allen Maßnahmen und Vermittlungsversuchen des AMS mitzuwirken. Unterlässt es die arbeitsfähige Hilfesuchende Person daher, sich auf eine Stelle zu bewerben und erscheint daraufhin auch nicht zum Klärungstermin beim AMS, ist der Tatbestand des § 7 Abs 6a Z1 MSG

Stmk 2011 (StMSG) erfüllt und ist eine Kürzung der Leistungen gemäß § 10 Abs 1 StMSG bereits aus diesem Grund zulässig.

#### LVwG 41.35-2723/2019 vom 21.01.2020

Transaktionen zwischen Konten von Geldbeträgen, über die ein Beschwerdeführer bereits tatsächlich verfügte, die also nicht seitens des Bankinstituts „darlehensartig“ gewährt wurden, stellen keine zufließenden Einkünfte iSd § 6 Abs 2 MSG Stmk 2011 dar, da sie zu keiner Vermehrung der Einkünfte des Hilfesuchenden führen, sondern nur einen Eingang auf dem Konto bei gleichzeitigem Abgang auf einem anderen Konto darstellen.

#### LVwG 41.36-687/2020 vom 28.04.2020

**Rechtssatz 1:** Im Verfahren auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung trifft den Antragsteller insofern eine erhöhte Mitwirkungspflicht, als der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht von Amts wegen festgestellt werden kann. Hat der Antragsteller mit Hinweis auf diese Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Angaben über das Einkommen mit der in der Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person nicht erstattet, dann kann der tatsächliche Anspruch nicht ermittelt werden, sodass der Antrag abzuweisen ist.

**Rechtssatz 2:** Die Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG stellt auf die Rechtsbelehrung von verfahrensrechtlichen Vorschriften ab und bezieht sich nicht auf die Sache selbst. Insofern wird der Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG mit dem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht und die möglichen Folgen der Nichtmitwirkung Genüge getan.

#### LVwG 41.35-455/2020 vom 16.03.2020

Wenn eine Hilfe suchende Person im Antragsformular für die bedarfsorientierte Mindestsicherung seine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht hat, dies mit einem ärztlichen Attest belegt und bekannt gegeben hat, aus diesem Grund vom AMS abgemeldet zu sein, kann der Antrag nicht mit der Begründung abgewiesen werden, dass der Antragsteller dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit trotz dementsprechender Aufforderung kein fachärztliches Attest vorgelegt wurde. Vielmehr hat die Behörde in diesem Fall gemäß § 7 Abs 5 MSG Stmk 2011 vorzugehen und durch Dritte, insbesondere geeigneten Fachärzten oder Pensionsversicherungsträgern eine Begutachtung betreffend die Arbeitsfähigkeit zu veranlassen.

#### LVwG 41.5-1804/2020 vom 27.10.2020

Erfolgt der Vermögenserwerb an einem fremdfinanzierten Reihenhaus nach Beendigung des Bezuges der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und wird dieses Eigentum durch laufende Kreditrückzahlungen aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet, besteht keine Ersatzpflicht gemäß § 17 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 (StMSG) und kann auch keine Sicherstellung von Ersatzansprüchen nach § 6 Abs 5 StMSG verfügt werden.

#### LVwG 41.35-674/2020 vom 22.06.2020

Bei Unionsbürgern ist als Leistungsvoraussetzung für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 4 MSG Stmk 2011 (StMSG) zu prüfen, ob diesen ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt. Entsprechend § 51 Abs 1 NAG kommt dieses Aufenthaltsrecht unter anderem nur zu, wenn diese Personengruppe über genügend Existenzmittel verfügt, um keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Gerade der Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung dokumentiert aber, dass diese Voraussetzung eben nicht gegeben ist und demnach auch kein Aufenthaltsrecht nach dieser Bestimmung zukommt.

#### LVwG 41.10-133/2020 vom 24.08.2020

**Rechtssatz 1:** Aus § 17 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 (StMSG) ergibt sich unzweifelhaft, dass von Beziehern der Mindestsicherung dann Ersatz zu leisten ist, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, iSd § 6 Abs 4 StMSG verwertbaren Vermögen gelangt sind oder die Ersatzforderung gemäß § 6 Abs 5 StMSG sichergestellt wurde. Da das Vermögen im gegenständlichen Fall zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhanden war und dieses Vermögen andererseits noch nicht sichergestellt wurde, ist die Vorschreibung eines Ersatzes gemäß § 17 Abs 1 Z 1 StMSG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zulässig.

**Rechtssatz 2:** Dem Ausspruch der grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 6 Abs 5 2. Satz MSG Stmk 2011 (StMSG) steht das grundbücherliche Belastungs- und Veräußerungsverbot nicht entgegen, da dieser Ausspruch unbeschadet der Frage erfolgt, ob ein solcher Bescheid alle Voraussetzungen erfüllt, um die Einverleibung eines Pfandrechtes bewirken zu können (vgl. VwGH 19.12.2012, 2009/10/0188 zur vergleichbaren Regelung des § 5 Abs 4 SHG Stmk 1998). Dies entspricht auch der Regelungsabsicht des Gesetzgebers, wonach der Ausspruch der Sicherstellung nicht nur die grundbücherliche Sicherung bewirken soll, sondern auch den Eintritt der

Verjährung gemäß § 17 Abs 5 StMSG iVm § 1497 ABGB verhindern soll (vgl. ErläutAB EZ 148/4 16. GPStLT 14).

**Rechtssatz 3:** Durch den Gebrauch des Wortes „kann“ in § 6 Abs 5 MSG Stmk 2011 (StMSG) wird der Behörde kein echtes Ermessen eingeräumt. Vielmehr handelt es sich dabei um eine unechte Kann-Bestimmung und ist die Behörde zur Hintanhaltung der Verjährung bei der Voraussetzung eines mehr als 6-monatigen Bezuges der Mindestsicherung verpflichtet, die Sicherstellung der Ersatzansprüche iSd § 17 StMSG vorzunehmen.

#### LVwG 41.10-689/2020 vom 04.05.2020

**Rechtssatz 1:** Hat es die Behörde unterlassen, eine Überprüfung des Aufenthaltstitels und somit der Anspruchsberechtigung des im gemeinsamen Haushalt mit der österreichischen Antragstellerin auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung lebenden Ehegatten vorzunehmen, und entspricht es darüber hinaus den Tatsachen, dass für den Ehegatten zuerst eine Rot-Weiß-Rot Karte-Plus ausgestellt und anschließend der Status Familienangehöriger zuerkannt wurde, ist es der Beschwerdeführerin nicht vorzuwerfen, Leistungen, die wegen der Verletzung einer Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen zu haben. Der Beschwerdeführerin wäre die rechtliche Unterscheidung zwischen einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus und dem Aufenthaltstitel Familienangehöriger, welche eine Änderung der Leistung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bewirken könnte, nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse möglich gewesen. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht dürfen in solchen Fällen nicht überspannt werden.

**Rechtssatz 2:** Auch bei Inhabern einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus ist im Hinblick auf § 4 Abs 1 Z 3 MSG Stmk 2011 zu prüfen, ob sie aufenthaltsverfestigt (§ 9 BFA-VG) sind und daher materiell-rechtlich über ein dauerndes Aufenthaltsrecht verfügen. Mit Blick auf den jeweiligen Adressatenkreis der Leistung und die Kompliziertheit der Bemessung der Leistung ist hier die Verletzung der Meldung des wiederum erteilten Status „Familienangehöriger“ des Ehegatten der Beschwerdeführerin nicht vorwerfbar, wenn die belangte Behörde selbst keine Prüfung des Aufenthaltsrechts vorgenommen hat und auch nicht nachvollziehbar ist, warum eine Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus statt der beantragten Verlängerung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ ausgestellt worden ist.

#### LVwG 41.35-1118/2020 vom 28.07.2020

**Rechtssatz 1:** Die gegen das eine Aufenthaltsberechtigung aberkennendes Erkenntnis des BVwG erhobene Beschwerde an den VfGH, welche kein ordentliches Rechtsmittel darstellt, vermag an der materiellen Rechtskraft nicht zu ändern und besteht für das VwG im gegenständlichen Verfahren auch im Lichte des beim Höchstgericht anhängigen Beschwerdeverfahrens keinerlei Möglichkeit, daraus eine materiell-rechtliche Aufenthaltsberechtigung im Inland zu konstruieren und in weiterer Folge eine Anspruchsberechtigung nach dem MSG Stmk 2011 zuzuerkennen.

**Rechtssatz 2:** Wenn der VfGH der bei ihm eingebrachten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, hat er damit ausgesprochen, dass eine vorangegangene Entscheidung des BVwG nicht vollzogen werden kann. Dies bedeute im konkreten Fall, dass die vom BVwG ausgesprochene Rückkehrentscheidung nicht vollstreckt wird, eine Abschiebung oder sonstige Außerlandesbringung ist damit während des beim VfGH anhängigen Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen. Jedoch wird mit einem solchen Beschluss keinerlei Aufenthaltsberechtigung im Sinne eines materiell-rechtlichen dauernden Aufenthaltsrechts im Inland zuerkannt.

### Stmk. Sozialhilfegesetz

#### LVwG 47.10-970/2020 vom 09.10.2020

**Rechtssatz 1:** § 13 Abs 4 SHG Stmk 1998 (StSHG), über die Nichtanrechnung von Teilen des Einkommens und der Sonderzahlungen kommt nur dann zur Anwendung, wenn bereits grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, nicht aber bei der Prüfung, ob der Antragsteller die Ausgaben für das Pflegeheim aus eigenen Mitteln im Sinne des § 5 StSHG als Selbstzahler bestreiten kann. Daraus folgt, dass gemäß § 4 Abs 1 StSHG immer vorab zu prüfen ist, ob der Antragsteller über Einkommen verfügt, um seinen Lebensbedarf zu sichern. Erst wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens feststeht, dass Einkommen und Pflegegeld nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern, kommt es zur Prüfung iSd § 13 Abs. 1 StSHG und bei Bejahung des Anspruches und stationärer Unterbringung in weiterer Folge zur Anwendung von § 13 Abs 3 bzw. 4 StSHG.

**Rechtssatz 2:** Bei Steuergutschriften ist iSd § 2 Abs 2 StSHG-DVO von einem unregelmäßig anfallenden Einkommen auszugehen und der zeitraumbezogene Zufluss im jeweiligen Jahr der Berechnung als Einkommen zu Grunde zu legen (vgl. dazu auch OGH 28.05.2019, 2 Ob 161/18t, wonach ein nachträglich hervorgekommenes Einkommenssteuerguthaben grundsätzlich nicht als Vermögen iSd § 330 a ASVG zu sehen ist, sondern als Teil des Einkommens qualifiziert wird).

**Rechtssatz 1:** Aus § 28 Abs 2 SHG Stmk 1998 (StSHG) geht zweifelsfrei hervor, dass ein Vermögenszugriff zur Abdeckung der übernommenen Pflegeheimrestkosten nach § 13 StSHG nicht nur gegenüber dem Pflegebedürftigen selbst, sondern auch gegenüber den Angehörigen, Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern untersagt ist. Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass sämtliche Kinder der mittlerweile verstorbenen pflegebedürftigen Person, die durch einen Schenkungsvertrag zu Geschenknehmern diverser Liegenschaften wurden, nicht auf Basis und unter Bezugnahme auf dieses geschenkte Vermögen zur Abdeckung der entstandenen Pflegeheimrestkosten herangezogen werden können.

**Rechtssatz 2:** Auch dann, wenn sich ein Geschenknehmer vertraglich dazu verpflichtet hat, den Veräußerungserlös des geschenkten Wohnungseigentumes zur angemessenen Pflege und Versorgung der Geschenkgeberin zu verwenden, kommt eine Ersatzpflicht zur Abdeckung der Pflegekosten gemäß § 13 Abs 1 SHG Stmk 1998 (StSHG) weder nach § 28a StSHG noch nach § 28 Abs 1 Z 3 StSHG in Betracht. Ausgangspunkt und zentrales Fundament der der Hilfeempfängerin (Geschenkgeberin) zustehenden Forderung und vice versa der dem Beschwerdeführer (Geschenknehmer) zukommenden Verpflichtung ist nämlich das geschenkte Wohnungseigentum, also das Vermögen an Liegenschaftsanteilen. Genau dieses Vermögen ist jedoch aufgrund des Verbots des Pflegeregresses (und der damit korrespondierenden landesgesetzlichen Novellierung des StSHG) jeglichem Zugriff der öffentlichen Hand zur Abdeckung von stationären Pflegeaufwendungen entzogen.